

TE AsylGH Beschluss 2010/3/22 E11 311435-3/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2010

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2

AsylG 2005 §41a

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
1. AsylG 2005 § 41a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012

Spruch

E11 311.435-3/2010-4E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA. Türkei, gegen den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.03.2010, Zl. 10 01.795-EAST-Ost, beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. KINZLBAUER, LL.M als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, StA. Türkei, gegen den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.03.2010, Zl. 10 01.795-EAST-Ost, beschlossen:

Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 Z.1, 2 und 3 iVm§ 41a AsylG 2005 idgF. rechtmäßig. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer eins, 2 und 3 in Verbindung mit Paragraph 41 a, AsylG 2005 idgF. rechtmäßig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF), ein Staatsangehöriger der Türkei, reiste am 27.11.2006 erstmalig illegal nach Österreich ein und stellte am gleichen Tag einen Asylantrag (Antrag auf Gewährung von internationalem

Schutz). Zusammengefasst brachte der BF zu seinen Fluchtgründen vor, seine Heimat verlassen zu haben, weil er von unbekannten Personen aufgefordert worden sei, Dorfschützer zu werden. Als er sich weigerte, wäre er bedroht worden. Auch habe er seinen Militärdienst noch nicht abgeleistet und er befürchte gegen die Kurden kämpfen zu müssen.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF), ein Staatsangehöriger der Türkei, reiste am 27.11.2006 erstmalig illegal nach Österreich ein und stellte am gleichen Tag einen Asylantrag (Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz). Zusammengefasst brachte der BF zu seinen Fluchtgründen vor, seine Heimat verlassen zu haben, weil er von unbekannten Personen aufgefordert worden sei, Dorfschützer zu werden. Als er sich weigerte, wäre er bedroht worden. Auch habe er seinen Militärdienst noch nicht abgeleistet und er befürchte gegen die Kurden kämpfen zu müssen.

I.2. Dieser Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.04.2007, Zl. 06 12.856-BAG, abgewiesen und unter einem festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF in seinen Herkunftsstaat zulässig ist. Diese Entscheidung wurde mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden. Begründend führte das Bundesasylamt im Wesentlichen aus, dass es dem BF nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er seinen Herkunftsstaat tatsächlich aus Furcht vor Beeinträchtigung von Leib und Leben verlassen habe.römisch eins.2. Dieser Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 03.04.2007, Zl. 06 12.856-BAG, abgewiesen und unter einem festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF in seinen Herkunftsstaat zulässig ist. Diese Entscheidung wurde mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden. Begründend führte das Bundesasylamt im Wesentlichen aus, dass es dem BF nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er seinen Herkunftsstaat tatsächlich aus Furcht vor Beeinträchtigung von Leib und Leben verlassen habe.

I.3. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6.8.2008, GZ. E11 311.435-1/2008, die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde abgewiesen.römisch eins.3. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6.8.2008, GZ. E11 311.435-1/2008, die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde abgewiesen.

I.4. Am 08.09.2009 stellte der BF neuerlich einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des BAA vom 17.09.2009, Zl.: 09 10.884-EAST West, gem. § 68 AVG zurückgewiesen und die Entscheidung mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden.römisch eins.4. Am 08.09.2009 stellte der BF neuerlich einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des BAA vom 17.09.2009, Zl.: 09 10.884-EAST West, gem. Paragraph 68, AVG zurückgewiesen und die Entscheidung mit einer Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verbunden.

I.5. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7.10.2009, GZ. E11 311.435-2/2009, die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde abgewiesen und hervorgehoben, dass auch im Beschwerdeverfahren keine andere Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes getroffen werden konnte.römisch eins.5. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7.10.2009, GZ. E11 311.435-2/2009, die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde abgewiesen und hervorgehoben, dass auch im Beschwerdeverfahren keine andere Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes getroffen werden konnte.

I.6. Am 27.02.2010 stellte der BF wiederum einen Asylantrag. Der BF erklärte, dass er das Bundesgebiet seit seiner ersten Antragstellung im Jahre 2006 nicht verlassen habe und auch keine neuen Asylgründe hätte. Die im ersten Asylverfahren angegebenen Probleme würden nach wie vor bestehen. An seinen Fluchtgründen habe sich nichts geändert.römisch eins.6. Am 27.02.2010 stellte der BF wiederum einen Asylantrag. Der BF erklärte, dass er das Bundesgebiet seit seiner ersten Antragstellung im Jahre 2006 nicht verlassen habe und auch keine neuen Asylgründe hätte. Die im ersten Asylverfahren angegebenen Probleme würden nach wie vor bestehen. An seinen Fluchtgründen habe sich nichts geändert.

I.7. Am 10.3.2010 fand eine niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem Bundesasylamt statt, in deren Rahmen das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz des BF aufgrund von § 12 a Abs.2 Z. 1 bis 3 AsylG 2005 idGF. aufhob.römisch eins.7. Am 10.3.2010 fand eine niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem Bundesasylamt statt, in deren Rahmen das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz des BF aufgrund von Paragraph 12, a Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 idGF. aufhob.

I.8. Die Bezug habenden Verwaltungsakten langten am 18.3.2010 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes ein, worüber das Bundesasylamt gemäß § 41 a Abs.2 leg.cit. mit Mitteilung vom 18.3.2010 informiert wurde.römisch eins.8. Die Bezug habenden Verwaltungsakten langten am 18.3.2010 bei der zuständigen

Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes ein, worüber das Bundesasylamt gemäß Paragraph 41, a Absatz 2, leg.cit. mit Mitteilung vom 18.3.2010 informiert wurde.

II. Rechtliche Beurteilung

II.1. Am 1.1.2010 ist das AsylG 2005 idF der Novelle BGBl. 135/2009 in Kraft getreten. Gemäß § 75 Abs. 9 sind die §§12 a, 22 Abs.12, 31 Abs.4, 34 Abs.6 und 35 in der genannten Fassung auf Verfahren, die bereits vor dem 1.Jänner 2010, anhängig waren, nicht anzuwenden.römisch zwei.1. Am 1.1.2010 ist das AsylG 2005 in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt 135 aus 2009, in Kraft getreten. Gemäß Paragraph 75, Absatz 9, sind die §§12 a, 22 Absatz 12, 31, Absatz 4, 34, Absatz 6 und 35 in der genannten Fassung auf Verfahren, die bereits vor dem 1.Jänner 2010, anhängig waren, nicht anzuwenden.

Gegenständlicher Folgeantrag wurde am 10.3.2010 gestellt, wodurch die in § 75 Abs.9 genannten Bestimmungen auf ihn Anwendung finden.Gegenständlicher Folgeantrag wurde am 10.3.2010 gestellt, wodurch die in Paragraph 75, Absatz 9, genannten Bestimmungen auf ihn Anwendung finden.

II.2.Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl.I Nr. 2008/4 nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft.römisch zwei.2.Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl.I Nr. 2008/4 nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 01.07.2008 außer Kraft.

II.3. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.römisch zwei.3. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

II.4. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.römisch zwei.4. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.5. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 61 Abs. 3 a entscheidet der Asylgerichtshof weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41 a.Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, a entscheidet der Asylgerichtshof weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41, a.

II.6. Gemäß § 12 a AsylG kann das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz eines Fremden, der einen Folgeantrag gemäß § 2 Abs.1. Z. 23 leg.cit. gestellt hat, aufheben, wennrömisch zwei.6. Gemäß Paragraph 12, a AsylG

kann das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz eines Fremden, der einen Folgeantrag gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, leg.cit. gestellt hat, aufheben, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Ausweisung besteht,
2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist, und
3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

II.7. Gemäß § 22 Abs. 10 AsylG idgF ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12 a Abs.2 mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs.2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs.3 AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Asylgerichtshof unverzüglich von Amts wegen zur Überprüfung gemäß § 41 a zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat der Asylgerichtshof im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41 a mit Beschluss zu entscheiden.

römisch zwei.7. Gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG idgF ergehen Entscheidungen des Bundesasylamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12, a Absatz 2, mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Asylgerichtshof unverzüglich von Amts wegen zur Überprüfung gemäß Paragraph 41, a zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat der Asylgerichtshof im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41, a mit Beschluss zu entscheiden.

II.8. Eine Entscheidung des Bundesasylamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§ 12 a Abs.2), ist gemäß § 41 a Abs.1 vom Asylgerichtshof unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 40 gilt sinngemäß. § 66 Abs.2 ist nicht anzuwenden.

römisch zwei.8. Eine Entscheidung des Bundesasylamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12, a Absatz 2,), ist gemäß Paragraph 41, a Absatz eins, vom Asylgerichtshof unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 40, gilt sinngemäß. Paragraph 66, Absatz 2, ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 41 a Abs.2 sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12 a Abs.2 und eine aufrechte Ausweisung mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12 a Abs.2 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Ausweisung umsetzenden Abschiebung ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs.10 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes zuzuwarten. Der Asylgerichtshof hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs.1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

Gemäß Paragraph 41, a Absatz 2, sind die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12, a Absatz 2 und eine aufrechte Ausweisung mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12, a Absatz 2, durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Ausweisung umsetzenden Abschiebung ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Asylgerichtshofes zuzuwarten. Der Asylgerichtshof hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

Gemäß § 41a Abs. 3 hat der Asylgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs.1 binnen acht Wochen zu entscheiden. Gemäß Paragraph 41 a, Absatz 3, hat der Asylgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß

Absatz eins, binnen acht Wochen zu entscheiden.

Der BF beruft sich im Zuge des ggst. 3. Asylantrages zur Gänze auf die bereits im ersten Asylverfahren vorgebrachten Gründe. Darüber wurde jedoch bereits mit den angeführten Erkenntnissen des Asylgerichtshofes entschieden und dem BF die Glaubwürdigkeit abgesprochen, weil er zum einen nicht in der Lage war, Sachverhalte konkret zu schildern und zum anderen in entscheidungswesentlichen Punkten massive Widersprüche auftraten. Soweit sich der BF nunmehr auf dieselben Vorfälle beruft und gleichzeitig einschränkt, dass seit der ersten Antragstellung nichts passiert sei, ist davon auszugehen, dass sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt seit dem rechtskräftigem Abschluss des 1. Asylverfahrens nicht entscheidungsrelevant geändert hat.

Überdies besteht gegen den Antragsteller eine aufrechte Ausweisung.

Im Zuge des 3. Asylverfahrens traten auch keine Umstände zutage, wonach die Abschiebung des BF die reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten und für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Vom BF werden lediglich bei seiner EV vor dem BAA psychische Probleme wegen seiner früheren Drogenabhängigkeit vorgebracht. Auch habe er wegen seines Hungerstreikes mit dem Magen und Nieren Probleme. Wegen der geschilderten physischen und psychischen Probleme wäre er jedoch nie in ärztlicher Behandlung gewesen. Vom BAA wurden dem BF die aktuellen Länderfeststellungen zur Türkei und der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im dortigen Bereich vorgehalten, die eine derartige Behandlungsmöglichkeit vorsehen. Es ist daher eine Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland des BF gegeben. Im Zuge des 3. Asylverfahrens traten auch keine Umstände zutage, wonach die Abschiebung des BF die reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten und für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Vom BF werden lediglich bei seiner EV vor dem BAA psychische Probleme wegen seiner früheren Drogenabhängigkeit vorgebracht. Auch habe er wegen seines Hungerstreikes mit dem Magen und Nieren Probleme. Wegen der geschilderten physischen und psychischen Probleme wäre er jedoch nie in ärztlicher Behandlung gewesen. Vom BAA wurden dem BF die aktuellen Länderfeststellungen zur Türkei und der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im dortigen Bereich vorgehalten, die eine derartige Behandlungsmöglichkeit vorsehen. Es ist daher eine Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland des BF gegeben.

Bei Verfahren zur Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach § 12a Abs. 2 Asylgesetz 2005 ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht vorgesehen. Bei Verfahren zur Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Paragraph 12 a, Absatz 2, Asylgesetz 2005 ist die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht vorgesehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

faktischer Abschiebeschutz - Aufhebung rechtmäßig

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at